

Bekanntmachung

8. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Family Park – Auf Mont“ der Ortsgemeinde Wincheringen

Bekanntmachung der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ortsgemeinderat Wincheringen hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 beschlossen, den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Family Park – Auf Mont“ zu ändern (8. Änderung). Der Änderungsbeschluss wurde am 06.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht. In seiner Sitzung am 12.03.2020 hat der Ortsgemeinderat den Änderungsentwurf des Bebauungsplans einschl. Begründung gebilligt und beschlossen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 14.05.2020 bis einschließlich 19.06.2020. In seiner Sitzung am 29.04.2021 hat der Ortsgemeinderat die während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewogen und den Änderungsentwurf des Bebauungsplans einschl. Begründung gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes fand daraufhin im Zeitraum vom 20.05.2021 bis einschl. 21.06.2021 statt. In seiner Sitzung am 17.02.2022 beriet der Ortsgemeinderat Wincheringen daraufhin über die eingegangenen Stellungnahmen und führte die Abwägung durch. In gleicher Sitzung beschloss der Ortsgemeinderat Wincheringen die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Family Park - Auf Mont“ als Satzung.

Im Nachgang zu dem o.g. Beschluss vom 17.02.2022 teilte die Untere Landesplanungsbehörde mit, dass aufgrund des Umfangs der Änderungen zwischen dem Auslegungsstand des o.g. Bebauungsplanes und dem Satzungsstand des Bebauungsplanes aus Gründen der Rechtssicherheit eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Aus diesem Grund hat der Ortsgemeinderat Wincheringen in seiner Sitzung am 05.05.2022 den Satzungsbeschluss vom 17.02.2022 aufgehoben und einen Beschluss zur erneuten Auslegung des Bebauungsplanes und erneuten Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines Verbrauchermarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 2.000 qm, sowie für einen Werbepylon, geschaffen werden. Die Ansiedlung des Verbrauchermarktes soll auf Teilen der Parzelle 129/2, Flur 21, unterhalb des Europaplatzes an der moselseitigen Zufahrt zum Wohngebiet „Family Park – Auf Mont“ realisiert werden. Westlich des geplanten Standortes schließt die vorhandene Wohnbebauung in der Straße „Am Mühlenberg“ an. Der Werbepylon soll auf einen kleinen Teilbereich der Parzelle 29, Flur 16, der Gemarkung Wincheringen errichtet werden. Dieser liegt an der L 134 (Bahnhofstraße) am Rande einer kleinen Splittersiedlung etwas oberhalb des sogenannten „Brückenkopf“.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Änderungsentwurfes des Bebauungsplans nebst Begründung in der Zeit vom

09.06.2022 bis einschl. 30.06.2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bauamt, Schlossberg 6, 54439 Saarburg, 1.OG Raum 43, während der untenstehenden Sprechzeiten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt telefonisch (06581 / 81321) oder per E-Mail (Planungsbeteiligung@saarburg-kell.de). Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Es können lediglich Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden.

Die Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs werden durch folgende synoptische Gegenüberstellung kenntlich gemacht:

Bebauungsplan (Satzungsstand vom 17.02.22)	Bebauungsplan (Fassung für die erneute Offenlage)
<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO) 1.1 Sonstiges Sondergebiet – Nahversorgungszentrum <u>1.1.1. Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:</u> 1. Vollsortimentmärkte mit Backshop- und Bistrobereich mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von max. 2.000 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus Folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren • Drogerie, Kosmetik, Parfümerie • Blumen • Freiverkäufliche pharmazeutische Artikel • Randsortimente: Alle zentrenrelevanten Sortimente gem. der „Sortimentsliste des Einzelhandels für die Gemeinden Nittel und Wincheringen“ sind innerhalb der maximal 2.000 qm Gesamt-Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (200 qm) nicht übersteigen. • Nicht zentrenrelevante Sortimente 	<p>1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO) 1.1 Sonstiges Sondergebiet – Nahversorgungszentrum <u>1.1.1. Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:</u> 1. Vollsortimentmarkt mit Backshop- und Bistrobereich mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mit einer Gesamt-Verkaufsfläche von max. 2.000 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus Folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren • Drogerie, Kosmetik, Parfümerie • Blumen • Freiverkäufliche pharmazeutische Artikel • Randsortimente und nicht zentrenrelevante Sortimente: Alle über die Nahversorgung hinausgehenden zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente gem. der „Sortimentsliste des Einzelhandels für die Gemeinden Nittel und Wincheringen“ sind innerhalb der maximal 2.000 qm Gesamt-Verkaufsfläche nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes (200 qm) nicht übersteigen. <p>2. [...] 3. [...] [...] Die Bestimmung der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente ergibt sich aus den sogenannten „Sortimentslisten der Gemeinde Nittel und Wincheringen“. Diese sind dem Anhang der Begründung zu entnehmen.</p>

	<p>→ <u>Überarbeitung der Festsetzung aufgrund des Raumordnungsbescheids vom 15.12.2021. Im Übrigen bleibt die Ziff. 1 „Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 -15 BauNVO)“ unberührt.</u></p>
--	--

<p>7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) M1 – Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzgruppen Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind zu einem extensivem Grünland mit Gehölzgruppen zu entwickeln. Ziel ist hierbei ein artenreicher Magerrasen (z.B. Halbtrockenrasen mit weiteren Strukturelementen, wie Strauchgruppen, Lesesteinhaufen, Weinbergsmauern) in überwiegend besonnener Hanglage.</p>	<p>7. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) M1 – Entwicklung von naturnahem Magergrünland Die mit M 1 gekennzeichneten Flächen sind als naturnahes Magergrünland zu entwickeln. Ziel ist die Anhebung des Artenreichtums durch Entwicklung von extensiv genutztem Offenland ohne Gebüschstrukturen in der Fläche. Innerhalb der Fläche sind translozierte Orchideenbestände aus der im Plangebiet gelegenen Baufläche einzubringen. Partiiell vorhandene Schotterbefestigungen sind – soweit dies bautechnisch zulässig ist – rückzubauen. Die Flächenpflege der Flächen hat als Extensivgrünland zu erfolgen. Die Mahd ist max. 2 x jährlich (nach dem 15.07. und dem 30.09.) zulässig. Das Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Düngemitteln, Kompost und Bioziden sowie das Abflämmen sind nicht zulässig. → <u>Präzision der Festsetzung aufgrund des Gutachtens BFL im Hinblick auf die Orchideenumsiedlung</u></p>
<p>8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) P2: Begrünung Steilwände Die im Zuge des Baus des Verbrauchermarktes entstehenden Steilhänge mit mehr als 45° Hangneigung sind durch eine Verbindung konstruktiver Elemente (Stahlmatte, Geogitter) mit vorkultivierten Vegetationsmatten mit geeigneten Pflanzen (z.B. Hedera helix ‘Woerner’, Vinca major ‘Hirsuta’, Waldsteinia ternata u.a.) zu begrünen. P3: Begrünung sonstige Böschungen Alle im Zuge des Baus des Verbrauchermarktes sowie der Anlage der zugehörigen Stellplätze entstehenden Böschungen mit weniger als 45° Hangneigung sind mittels einer Anspritzbegrünung gemäß DIN 18918 zu begrünen.</p>	<p>8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) P2: Anlage extensiver Dachbegrünung Zusammenhängende Dachflächen von mehr als 25 m² Größe und Dachneigungen bis 15° sind mit einer extensiven Dachbegrünung als Moosdach herzustellen. Die begrünte Dachfläche ist biotopwertig auszustatten, z.B. mit Sandlinsen, Wasserstellen, Holzstapeln, usw. P3: Begrünung der Böschungen Alle im Zuge des Baus des Verbrauchermarktes sowie der Anlage der zugehörigen Stellplätze entstehenden Böschungen sind mit für Insekten optimierten Staudenmischpflanzungen zu bepflanzen und einzusäen. Das Pflanzensortiment ist aus solchen Pflanzen zu wählen, die sowohl Nektar- (N), als auch Pollenspender (P) sind und sich auch auf trockenen Standorten bewährt haben. Die Flächenpflege hat als Mahd, max. 1 x jährlich (zwischen dem 30. Januar und dem 28. Februar) zu erfolgen, das Mähgut ist abzuräumen. Der Einsatz von Kompost ist zulässig. → <u>Neufassung der Festsetzung aufgrund des Gutachtens BFL, Ziel: Verbesserung des Artenschutzes (höheres Insektenreichtum kommt Vögeln und Fledermäusen zu Gute)</u></p>

Keine Regelung

9. Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen für den Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Zum ökologischen Ausgleich werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen auf den unten abgebildeten Flächen 01, 02 (nur Teilfläche nördlich des Wegerestes), 05, 06, 07, B6, B7, B8 durchgeführt: Die in der untenstehenden Abbildung entsprechend gekennzeichneten Ersatzflächen von 24.601 m² Größe sind wie folgt zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten:

- Freistellung durch Beseitigung von Gebüschbeständen durch Mahd oder Beweidung (insbesondere von Schlehengebüsch);
- Freistellen vorhandener Trockenmauern;
- Reduzierung des Dominanzbestandes des Glatthafters durch früheren Erstschnitt vor der Blütezeit des Glatthafters Ende Mai / Anfang Juni;
- Auslegung des Pflegeregimes auf die Förderung vorhandener und die Ansiedlung weiterer einheimischer Orchideenarten und
- Abmagerung der Flächen mit der Zielsetzung eines mageren Grünlands mit Tendenz zu Halbtrockenrasen.

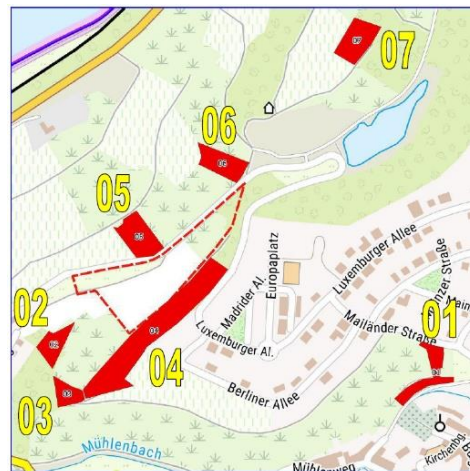
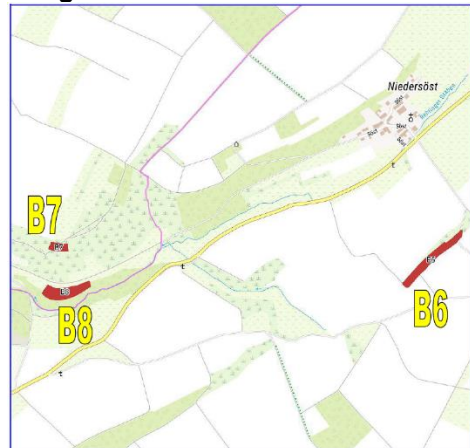


Abbildung: Lage der externen Ausgleichsflächen



	<p>Abbildung: Lage der externen Ausgleichsflächen Die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über vertragliche Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde (Städtebaulicher Vertrag). → <u>Neuaufnahme der Festsetzung aufgrund des Gutachtens BFL</u></p>
Keine Regelung	<p>Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind Bei der Errichtung von baulichen Anlagen auf der im Bebauungsplan gekennzeichneten Fläche sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Sicherung der Hangstabilität (dauerhafte Bodenvernagelung) zu treffen. → <u>Neuaufnahme der Kennzeichnung durch Beschlussfassung beim Satzungsbeschluss vom 17.02.2022</u></p>
<p>Ausgelegt wurde der Fachbeitrag Artenschutz (89 Seiten) Bearbeitungszeitraum: Juni 2019 – August 2020 Bearbeitungsstand: 18. August 2020</p>	<p>Zum Satzungsstand: Umweltbericht gem. § 2a BauGB 10 mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG sowie § 9 LNatSchG und integriertem Fachbeitrag Artenschutz (182 Seiten) Bearbeitungszeitraum: Juni 2019 – Juni 2021 Bearbeitungsstand: 18. Juni 2021</p>

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Begründung und Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung mit folgenden Inhalten:
 - Umweltrelevante Angaben zum Standort
 - Bedarf an Grund und Boden
 - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
 - Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen
 - Abgrenzung des Untersuchungsraumes
 - Naturraum und Relief, Geologie und Böden, Oberflächengewässer / Grundwasser, Klima und Lufthygiene, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Freizeit / Erholung, Kultur- und Sachgüter
 - Immissionssituation
 - Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
 - Beschreibung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Böden, Wasser, Luft /Klima und Wechselwirkungen
 - Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotope und das Landschaftsbild
 - Auswirkungen der Planung auf die Gesundheit des Menschen
 - Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen der Planung
 - Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen der Planung
 - Prüfung von Planungsalternativen

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen werden zudem mit ausgelegt:

- Kreisverwaltung Trier – Saarburg (Stellungnahme vom 02.06.2021) mit Aussagen zu:
 - Anpassung der Sortimentsliste, Beschränkung der nicht zentrenrelevanten Sortimente auf 10%
 - Vervollständigung und Überarbeitung der Diskussion der Standortalternativen
 - Maßnahmen zur Orchideenumsiedlung
 - Notwendigkeit externen Kompensationsflächen
 - Forderung nach einer Landschaftsbildanalyse
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz: Hinweise bezüglich des externen ökologischen Ausgleichs (keine Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen)
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht: Nachweis der Lärmschutzmaßnahmen im Baugenehmigungsverfahren
- Commune de Wormeldange:
 - Auseinandersetzung mit den Inhalten der Auswirkungsanalyse
 - Hinweis auf eine mögliche Verkehrsproblematik des Vorhabens
 - Kein städtebaulich integrierter Standort
 - Ökologische Wertigkeit der Fläche
 - Abweichende Festlegungen des Regionalen Raumordnungsplanes
 - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Moseltal
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz mit Hinweisen zur ökologischen Wertigkeit des Planungsgebietes und topographisch und baugrundbedingten Problematik des Plangebietes, ökologischer Ausgleich erforderlich
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz: Hinweis auf die geologischen Verhältnisse im Plangebiet und Hangrutschgefährdung, Hinweise bezüglich Radonprognose
- NABU Region-Trier (Stellungnahme erging nur zur FNP-Teiländerung):
 - Geologische Besonderheiten des Plangebietes, Hangrutschgefährdung
 - Intensive Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen (Fledermäuse, Tagfalter, Reptilien, Vögel, Amphibien)
 - Eingriffsbewertung
- BUND / Pollichia (Stellungnahme erging im ROV) mit Hinweisen zu Dachbegrünung, Entwässerung, Natur- und Artenschutz, Standsicherheit der Felsböschung, ökologischer Bilanzierung

Folgende umweltbezogene Fachinformationen stehen zur Verfügung:

- Fortschreibung Interkommunales Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gemeinden Nittel und Wincheringen (ISU – Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung, Bitburg 2019)
- Schalltechnische Immissionsprognose – Berechnung der Geräuschemissionen des geplanten Neubaus des Edeka-Lebensmittelmarktes innerhalb des Plangebietes „Family Park – Auf Mont“, 54457 Wincheringen und Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens aufgrund der Vorgaben der TALärm (Ingenieurbüro für Bauphysik Malo, Bad Dürkheim 2021)
- Generelle Aussagen zur Standsicherheit der Felsböschung (Vorabinformation vor Fertigstellung eines Baugrundgutachtens, Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH, Wiesbaden 2021)
- Bodenvernagelung Bauvorhaben: Neubau eines Lebensmittelmarktes Baugrundinstitut Franke-Meißner und Partner GmbH, Wiesbaden 2021)
- Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Dipl.-Ing. Martin Hofmann, Prüfeningenieur für Baustatik, Mainz 2021)

- Entwässerungstechnische Begleitplanung zum Bebauungsplan „8. Änderung des Bebauungsplanes „Family-Park – Auf Mont“ (Stratec – Ingenieurbüro für Verkehrsbau, Infrastrukturmanagement und Freianlagen, Wittlich 2021).
- Auswirkungsanalyse für den Neubau eines Lebensmittelvollsortimenters in Wincheringen, Zentraler Versorgungsbereich „Luxemburger Allee“ / unterhalb „Auf Mont“ (GMA – Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg 2021)
- Bauleitplanung der Ortsgemeinde Wincheringen: 8. Änderung des Bebauungsplanes „Family-Park – Auf Mont“ – Teil 2 der Begründung – Umweltbericht gem. § 2 a BauGB mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz gem. §§ 9, 14 BNatSchG sowie § 9 LNatSchG und integriertem Fachbeitrag Artenschutz (BFL – Büro für Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur, Remagen-Unkelbach, 2021).
- Maßnahmen zur Schaffung potentieller Orchideenflächen und zur Umsiedlung gefährdeter Orchideen im Zuge der Projektierung eines EDEKA-Marktes in Wincheringen (NaturService sàrl, Schwebsange, Luxemburg, 2021)
- Neubau eines Lebensmittelmarktes in der Ortsgemeinde Wincheringen - Hydrogeologisches Gutachten (Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Gießen 2021)
- Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis (einfache Erlaubnis) nach §§ 8, 9, 10, 57 WHG und § 19 LWG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Planungsraum des Bebauungsplanes „Family Park - Auf Mont, 8. Änderung“ in die Mosel (Gewässer I. Ordnung), (Stratec – Ingenieurbüro für Verkehrsbau, Infrastrukturmanagement und Freianlagen, Wittlich 2021)
- Neubau eines Lebensmittelmarktes in der Ortsgemeinde Wincheringen – Entwässerungsantrag (Stratec – Ingenieurbüro für Verkehrsbau, Infrastrukturmanagement und Freianlagen, Wittlich 2021)

Die Bekanntmachung sowie die Unterlagen sind ebenso gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB unter der Internetadresse: www.saarburg-kell.de/saarburg_kell/Aktuelles/Offenlagen/ veröffentlicht. Die räumlichen Geltungsbereiche der 8. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet „Family Park – Auf Mont“ ergeben sich aus nachstehenden Plänen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren. Unter der Internetadresse

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen und Stellungnahmen abgeben. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen vom 09.06.2022 bis einschl. 30.06.2022 zur Verfügung.

Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weist die Ortsgemeinde Wincheringen ausdrücklich darauf hin, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Sprechzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell:

- montags bis donnerstags von 08.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
- donnerstags zusätzlich nach Vereinbarung von 16.00 - 18.00 Uhr
- freitags von 08.30 - 12.00 Uhr

Wincheringen, den 30.05.2022

Ortsgemeinde Wincheringen

gez. Schömann

Ortsbürgermeister